

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 22.08.2012
für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden vom 15.05.2012 hat der Vorstand am 15.01.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 500,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 900,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 750,00 € |
| 4. Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 1.400,00 € |
| 5. Urnenrasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre: | 1.200,00 € |
| 6. Rasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre- je Grabstelle-: | 1.800,00 € |
| 7. Urnenrasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre- je Grabstelle-: | 1.500,00 € |
| 8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 9 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 6 oder 7 je Grabstelle zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 25,00 € |
| 2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 60,00 € |
| 3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 2,00 € |

III. Gebühren für Einebnungen:

Bei der Einebnung von Grabstätten durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Grabstätten nach § 6 I Nr. 1 u. 2 mit einer Grabstelle: | 95,00 € |
| 2. bei Grabstätten nach § 6 I Nr. 1 u. 2 mit mehreren Grabstellen: | 130,00 € |
| 3. bei Grabstätten nach § 6 I Nr. 3: | 50,00 € |

IV. Pflegegebühren bei vorzeitiger Einebnung:

Bei vorzeitigen Einebnungen wird zusätzlich zu einer Gebühr nach § 6 III, eine Gebühr für die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit in Höhe von 30,00 € je Grabstelle und Jahr der Restlaufzeit erhoben.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Freden, den 15.01.2015

Der Verbandsvorstand:

.....
Vorsitzende



P. Non
.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 26.01.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

